

31. Verordnung: Rauchfangkehrergewerbe, Maximaltarif.

31. Verordnung

des Landeshauptmannes von Vorarlberg über den Maximaltarif
für das Rauchfangkehrergewerbe (Kehrtarif 1965).

Auf Grund des § 51 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1

Für das Rauchfangkehrergewerbe in Vorarlberg werden die in der Anlage enthaltenen Maximaltarife je Reinigung festgesetzt.

§ 2

Für nicht in Benützung stehende Feuerungs-einrichtungen entfällt das Kehrentgelt, jedoch ist der Kaminkehrer berechtigt, für solche Einrichtungen, soweit sie sich in benützten Wohnungen befinden, in denen überhaupt keine Einrichtungen mehr gekehrt werden müssen, bei tatsächlicher Kontrolle ein Entgelt von 30 v. H. einzuheben. Bei Feuerungs-einrichtungen in privaten Haushalten darf dieses Entgelt für jeden Haushalt S 4.— nicht übersteigen.

§ 3

Für das nach dem Ausbrennen notwendige Reinigen der Kamine und Rauchabzüge oder Rauchkammern ist das Entgelt gesondert zu entrichten.

§ 4

Bei Kehrarbeiten, welche mit besonders großen Schwierigkeiten verbunden sind und überaus großen Zeitaufwand erfordern oder bei Anlagen, welche der Bauordnung nicht entsprechen, ist ein Zuschlag bis zu 50 v. H. zu entrichten.

§ 5

Kann die Reinigung der Kamine, Feuerstätten oder Rauchableitungen trotz vorheriger Anmeldung durch den Kaminkehrer zum feststehenden Kehrtermin wegen Verschulden des Hauseigentümers oder der Mietpartei nicht vorgenommen werden, so darf der Kaminkehrer im Standortbereich (Sitz des Kehrbezirksinhabers) zusätzlich zum Kehrentgelt ein Gangentgelt von S 6.80 in Rech-

nung stellen. Bei außerhalb des Standortbereiches gelegenen Kehrobjekten beträgt dieses Gangentgelt S 18.— pro Stunde, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde gerechnet wird.

§ 6

Bei Einzelanwesen in kleinen Ortschaften, die von einer geschlossenen Ortschaft mehr als 500 m (vom letzten Haus auf den nächsten gangbaren Weg bemessen) entfernt liegen, erhöht sich das Entgelt für das Anwesen um S 1.60.

§ 7

Für entlegene Gebäulichkeiten, wie Schutzhäuser, Jagdhäuser, Unterkunftshäuser, Berghotels, Holzerstuben, Hütten und Alpen, ist für jede Gehstunde vom letzten Arbeitsobjekt ein Zuschlag von S 18.— und eine Kehrentgelt-Zulage von 100 v. H. zu entrichten.

§ 8

Wenn eine Reinigung außerhalb der Kehrtermine verlangt wird, erhöht sich das Entgelt um 100 v. H. Liegt jedoch ein Verschulden des Kaminkehrers vor, ist keinerlei Vergütung zu entrichten.

§ 9

Wird der Kaminkehrermeister außerhalb der festgesetzten Kehrzeit zu fachmännischen Auskünften und Untersuchungen verlangt, ist er berechtigt, ein Entgelt von S 35.— für jede Stunde einzuheben.

§ 10

Außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit verlangte Kehrarbeiten an Wochentagen werden mit 100 v. H. Aufschlag berechnet. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Nachtarbeiten von 20.00 Uhr abends bis 6.00 Uhr früh werden mit 150 v. H. Aufschlag berechnet.

§ 11

Das Kehrentgelt und das Ausbrennentgelt ist eine öffentliche Last des Grundstückes. Der Kaminkehrermeister oder dessen Stellvertreter darf sie nur vom Hausbesitzer oder dessen Beauftragten einfordern.

§ 12

Die Umsatzsteuer darf nicht gesondert berechnet werden; sie ist in dem Kehrentgelt mitinbegriffen.

§ 13

Übertretungen dieses Maximaltarifes werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit 1. November 1965 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt die Verordnung LGBl. Nr. 20/1962 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Dr. Herbert Keßler

	Anlage
Herde	
1. Ein Küchenherd bis zu drei Bratröhren einschließlich Zylinderkamin oder Bastardkamin und 2 m Rauchrohr oder Abzüge in einem Privathaus	S 10.80
2. Ein Küchenherd bis zu drei Bratröhren einschließlich steigbarem Kamin (über 45 bis 65 cm L. W.) und 2 m Rauchrohr oder Abzüge in einem Privathaus	S 14.40
3. Ein Küchenherd mit eingebautem Warmwasserspeicher oder größerer Herd einschließlich Zylinderkamin oder Bastardkamin und 2 m Rauchrohr oder Abzüge in einem Privathaus	S 14.40
4. Ein Küchenherd mit eingebautem Warmwasserspeicher oder größerer Herd einschließlich steigbarem Kamin (45 bis 65 cm L. W.) und 2 m Rauchrohr oder Abzüge in einem Privathaus	S 17.80
5. Bei Kübelkaminen 25 v. H. mehr	
6. Küchenherde in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Anstalten, Gemeinschaftsküchen und dergleichen ohne Kamin:	
klein	S 15.70
mittel	S 25.90
groß	S 42.60
Ofen und Heizungen	
7. Ein Ofen mit liegenden Zügen (Bauernöfen), pro Zug	S 1.40
8. Ein transportabler Ofen einschließlich 2 m Rauchrohr oder Abzüge	S 5.80
9. Ein großer Ofen nach Konstruktion	S 10.80 bis S 18.—
10. Heizungen, welche im Herd eingebaut sind	S 13.70
11. Zentralheizungskessel, pro Glied	S 3.—
12. Zentralheizungskessel, pro Zug	S 2.90
13. Ein gliederloser Zentralheizungskessel nach Konstruktion:	
klein	S 12.20
mittel	S 26.60
groß	S 44.60

14. Ein Waschkessel in Privathäusern	S	4.30
15. Eine Waschmaschine, ein Sennereikessel, Koch- oder Sudkessel in gewerblichen Betrieben, Anstalten und dergleichen	S	7.40 bis S 23.30
16. Holzbacköfen	S	21.80
Dampfbacköfen mit einem Einschießloch	S	38.20
Dampfbacköfen mit zwei oder mehr Einschießlöchern	S	52.60

Dampfkessel

17. Ein stehender Dampfkessel oder Luftheizung	S	24.60 bis S 60.60
18. Ein Dampfkessel bis 6 m Länge mit einem Flammrohr: glatt	S	210.80
gerippt oder mit Quersieder	S	272.40
19. Ein Dampfkessel über 6 m Länge mit einem Flammrohr: glatt	S	298.80
gerippt oder mit Quersieder	S	322.10
20. Für die unter Punkt 17 bis 19 genannten Arbeiten bei Dampfkesseln mit zwei Flammrohren ein Zuschlag bis zu 50 v. H.		
21. Vorwärmer bei Dampfkesseln	S	93.70 bis S 149.30
Zirkulationskessel	S	213.80 bis S 331.—

Kamine

(mit Ausnahme derer, die nach den Punkten 1 bis 5 bereits in der Berechnung inbegriffen sind).

22. Ein Zylinder- oder Bastardkamin, pro angeschlossenen Haushalt	S	5.40
23. Ein steigbarer Kamin, pro angeschlossenen Haushalt	S	10.10
24. Bei Kübelkaminen erhöht sich das Entgelt um 50 v. H.		
25. Für die unter Punkt 22 bis 24 erwähnten Kamine in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Anstalten, Gemeinschaftsküchen, Metzgereien, Bäckereien, Konditoreien, Sennereien, Zentralheizungen, Warmwasserheizungen sowie in gewerblichen Betrieben und dergleichen erhöht sich das Entgelt um 100 v. H.		
26. Für Turm- und Fabrikkamine, je Meter	S	5.60
27. Für das Abziehen eines Kamins bei der Roh- und Gebrauchsabnahme	S	7.—
28. Eine Rauch- oder Selchkammer in Privathäusern	S	6.60
29. Eine Rauch- oder Selchkammer in gewerblichen Betrieben	S	10.60 bis S 22.80

Rauchabzüge

30. Rauchabzüge oder Rauchrohre (zwei Rohrwinkel ist 1 m), pro Meter	S	1.—
31. Unschlifbare Kanäle, pro Meter	S	2.—
32. Für schlifbare Kanäle und Rauchabzüge, pro Meter	S	3.60
33. Eine Feuerbank oder Kunstwand	S	2.90
34. Ein Wärmeverteiler	S	2.90
35. Ein Tellerwärmer	S	2.90 bis S 7.40

Ausbrennen

36. Ein Zylinderkamin ohne Beistellung von Brennmaterial	S	64.60
--	---	-------